

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	12 (1965)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Das Rote Kreuz und der Schutz der Zivilbevölkerung : Ergebnisse der Wiener Rotkreuzkonferenz
<b>Autor:</b>	Haug, Hans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-365344">https://doi.org/10.5169/seals-365344</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz und der Schutz der Zivilbevölkerung

Ergebnisse der Wiener Rotkreuzkonferenz

Von PD Dr. Hans Haug

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die vom 2. bis 9. Oktober 1965 in Wien abgehalten wurde, hat vier für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten wichtige Entschliessungen gefasst. Drei der Entschliessungen betreffen den Ausbau des völkerrechtlichen Schutzes, eine die Zusammenarbeit zwischen Rotkreuzgesellschaften und Zivilschutzorganisationen. Die Resolutionen wurden von den Vertretern von 84 Regierungen und 94 Rotkreuzorganisationen einstimmig gutgeheissen.

## Völkerrechtliche Schranken der Kriegsführung

An der Rotkreuzkonferenz von Delhi im Jahre 1957 hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den mutigen Versuch unternommen, neue Regeln zur Annahme zu bringen, die eine Beschränkung der Kriegsführung auf militärische Ziele und ein Verbot der Verwendung von Waffen mit unkontrollierbarer Wirkung anstreben («*Projet de règles limitant les risques courus par la population civile en temps de guerre*», Genève, 1956). Diesem Versuch war insofern ein Misserfolg beschieden, als dem in Delhi grundsätzlich gutgeheissenen und 1958 den Regierungen überwiesenen Projekt keinerlei Folge gegeben wurde. An der Wiener Konferenz herrschte Einigkeit, dass das Projekt von Delhi auch gegenwärtig keine Aussicht auf Annahme durch eine grösere Zahl von Staaten hätte, dass aber die ihm zugrunde liegenden humanitären Forderungen nicht preisgegeben werden dürfen. In einer von der Konferenz angenommenen Resolution werden wichtige Elemente des Projektes von Delhi aufgegriffen und die Regierungen, das Internationale Komitee und die nationalen Gesellschaften dringend erucht, das hohe Ziel einer Beschränkung der Kriegsführung und der Schonung der Zivilbevölkerung auf allen geeigneten Wegen weiter zu verfolgen. In Betracht kommt die Einberufung einer internationalen Expertentagung, die den Problemkreis im Lichte der gegenwärtigen Lage neu zu überprüfen und Vorschläge auszuarbeiten hätte.

In der Resolution wird feierlich erklärt, dass jede Regierung und jede andere Autorität, welche die Verantwortung für Kampfhandlungen trägt, mindestens die folgenden Grundsätze zu beachten habe:

1. Die kriegsführenden Parteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.
2. Es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten.
3. Zwischen Personen, die an Kampfhandlungen teilnehmen, und der Zivilbevölkerung ist stets zu unterscheiden, damit die letztere soweit als möglich geschont werde.
4. Die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts sind auch auf Kernwaffen und ähnliche Kriegsmittel anwendbar.

Schliesslich fordert die Internationale Rotkreuzkonferenz alle Staaten, die an das *Genfer Protokoll von 1925* noch nicht gebunden sind, auf, diesem auch für den Schutz der Zivilbevölkerung wichtigen Uebereinkommen beizutreten. Die an das Protokoll gebundenen Mächte anerkennen das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Verfahrensarten im Krieg und erstrecken das Verbot auf die bakteriologischen Kriegsmittel. Gegenwärtig sind nur 44 Staaten an das Genfer Protokoll gebunden.

## Verstärkung des völkerrechtlichen Schutzes für zivile Schutzorganisationen

Das Rote Kreuz befasst sich seit mehreren Jahren mit der Frage der Schaffung einer völkerrechtlichen Regelung, welche den bereits bestehenden Schutz zugunsten der zivilen Schutz- und Hilfsorganisationen (Zivilschutz) verstärken könnte. Der Kongress der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes von 1963 forderte das Internationale Komitee auf, mit Hilfe von Experten eine solche Regelung im Hinblick auf die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz vor-

zubereiten. Ende 1964 befürwortete eine vom Komitee nach Genf einberufene internationale Expertentagung die Schaffung einer neuen, die Genfer Abkommen ergänzenden Regelung, und sie erörterte die Bedingungen, unter denen den Organisationen des Zivilschutzes ein besonderer Schutz beziehungsweise eine besondere Immunität verliehen werden könnte. Der Bericht über diese Tagung und ein vom Komitee verfasstes einlässliches Memorandum mit konkreten Vorschlägen haben der Wiener Konferenz vorgelegen.

Aus den beiden Dokumenten geht hervor, dass ein völkerrechtlicher Sonderschutz nur für jene Organisationen in Betracht kommt, die zivilen Charakter haben, das heisst weder in die Streitkräfte eingegliedert sind, noch Kampfaufgaben zu erfüllen haben. Der Zweck der den Sonderschutz beanspruchenden Organisationen muss der Schutz, die Rettung und Betreuung von Zivilpersonen sowie der Schutz und die Erhaltung lebenswichtiger Güter sein. Die den Schutzorganisationen gestellten Aufgaben müssen demzufolge ausschliesslich und dauernd *humanitären Charakter* tragen, was nicht heisst, dass die Erfüllung dieser Aufgaben nicht im Interesse der Landesverteidigung liegen kann. Die den Sonderschutz in Anspruch nehmenden Organisationen müssen ferner von der Regierung ihres Landes anerkannt und zur Ausübung ihrer Tätigkeit ermächtigt sein.

Der Schutz, der den Organisationen des Zivilschutzes durch die völkerrechtliche Regelung zu verleihen wäre, müsste sowohl in den Kampfgebieten als auch in besetzten Gebieten wirksam sein. Er müsste sich auf das Personal, das Material und teilweise auch auf Einrichtungen und Gebäude erstrecken. Vor allem wäre das Personal gegen Angriffe, Behinderung, Gefangennahme und Deportation zu schützen. Voraussetzung der Wirksamkeit des Schutzes wäre — wie im Falle der Sanitätsdienste der Streitkräfte, der Zivilspitäler und neuerdings des Kulturgüterschutzes — eine gut sichtbare Kennzeichnung durch ein einheitliches internationales Schutzzeichen. Ferner wäre den geschützten Personen eine Identitätskarte ab-

zugeben. Erwünscht wäre schliesslich eine internationale Notifikation der den Schutz beanspruchenden Organisationen, wenn möglich schon in Friedenszeiten, spätestens jedoch zu Beginn der Feindseligkeiten.

Die Rechtskommission der Wiener Konferenz hat die mit der neuen Regelung zusammenhängenden Probleme gründlich untersucht, wobei vor allem auch die Schwierigkeiten hervorgehoben wurden. Die Hauptschwierigkeit liegt offensichtlich darin, dass in manchen Ländern der Zivilschutz — zumindest teilweise — mit der militärischen Landesverteidigung mehr oder weniger eng verbunden ist und einzelne Organisationen oder Teile davon nicht jederzeit und ausschliesslich humanitäre Aufgaben zu erfüllen haben. In diesen Ländern könnte sich der Sonderdienst nur auf jene Zweige des Zivilschutzes erstrecken, die stets und ausschliesslich humanitären

Zwecken dienen, wie etwa auf den Sanitäts- und den Betreuungsdienst.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die Rotkreuzkonferenz in einer von *Schweden* und der *Schweiz* gemeinsam eingebrochenen Resolution die Notwendigkeit erkannt, den bestehenden völkerrechtlichen Schutz zugunsten der zivilen Schutzorganisationen zu verstärken. Da die Schaffung einer neuen Regelung mit heiklen Problemen behaftet ist, soll zur Prüfung des ganzen Fragenkreises eine zweite Expertentagung einberufen werden, an der auch die grossen Staaten und jene Regierungen teilnehmen hätten, die dem ganzen Projekt noch skeptisch gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang wäre auch die seit langem pendente Frage erneut zu untersuchen, wie der Schutz der Zivilärzte und des zivilen Pflegepersonals namentlich bei internen Konflikten verstärkt werden kann.

**Zusammenarbeit zwischen Rotkreuzgesellschaften und Zivilschutz**

Auch die Wiener Konferenz hat in einer ausführlichen Resolution mit Nachdruck hervorgehoben, dass die Unterstützung der nationalen Zivilschutzorganisationen durch die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Idee und Mission des Roten Kreuzes voll entspreche. Dabei sollen sich die Gesellschaften auf die Erfüllung rein humanitärer Aufgaben, namentlich auf die Förderung des Sanitäts- und Betreuungsdienstes beschränken. Die Rotkreuzgesellschaften werden ermahnt, auch in der Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und in seinem Rahmen ihre Identität und Unabhängigkeit zu bewahren, damit sie jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes handeln und seine ursprünglichen Aufgaben erfüllen können.

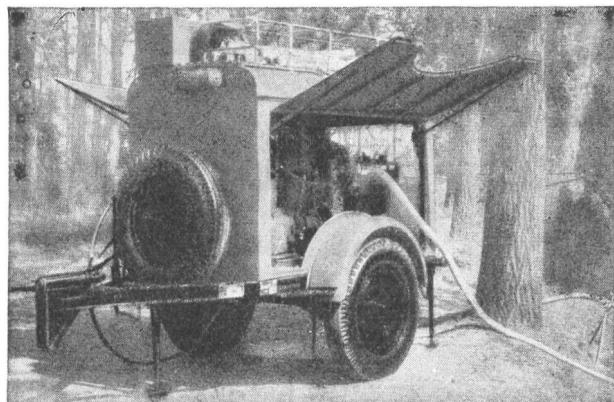
## BERKEFELD- Notstands- wasserversorgung

Trinkwasserbereiter – fahrbar, stationär, verlastbar – Terratomverfahren zur Aufbereitung ABC-verseuchter Wässer — Zisternenwasseranlagen zur Entkeimung und Entstrahlung — Filterkerzen zur Wasserentkeimung

**Trinkwasserbereiter 0920 ABC** Die Gemeinde Kilchberg hat ihre Zivilschutzorganisation mit einem solchen Gerät ausgerüstet. In Katastrophenfällen, auch bei A, B und C-Verschmutzungen kann nun die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt werden. Berkefeld-Trinkwasserbereiter sind in verschiedenen Armeen und ausländischen Bevölkerungsschutzorganisationen eingesetzt.



BERKEFELD-  
Filter GmbH.



Vertretung für die Schweiz:

Arnold W. Korthals  
8803 Rüschlikon ZH  
Telefon 051 927888

Günstig abzugeben 1 Posten

## Zaugg-Zivilschutz-Tragbahnen

zusammen mit Rollgestellen und Veloanhänger.

Anfragen erbitten unter Chiffre P 11225-40 W Publicitas, 8401 Winterthur